



Brüssel  
ENV.E.3/PD/ib/Ares(2021)

**Betr.: Wolfabschüsse in Deutschland**  
Ihr Schreiben vom 14. Februar 2021

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Februar 2021 an Kommissar Sinkevičius, in dem Sie von einem aktuellen Abschuss eines Wolfes in Niedersachsen berichten. Sie sind der Auffassung, dass die erteilte Abschussgenehmigung nicht rechtmäßig war und gegen geltendes EU Recht verstößt. Sie weisen ebenfalls hin auf die laufende Untersuchung der zuständigen Kommissionsdienststellen bezüglich der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf. Kommissar Sinkevičius hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EEC *zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*<sup>1</sup> (FFH-Richtlinie) leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Politik der Kommission im Hinblick auf den strengen Artenschutz beruht wesentlich auf dem Grundsatz der angestrebten Koexistenz zwischen Menschen und wildlebenden Tieren, die sich die gleiche multifunktionale Landschaft teilen. Die Kommission ist sich den Herausforderungen in Deutschland bewusst, wenn Wölfe nach einer langen Zeit, in der das Wissen und die Erfahrung der Koexistenz, einschließlich die Kenntnisse über einen angemessenen Schutz von Weidevieh, verloren gegangen sind, wieder zurückkehren. Daher unterstützt die Kommission die ländlichen Gebiete weiterhin durch eine

---

<sup>1</sup> ABl. L 206, 22.7.1992, S. 7.

vollständige Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Viehbestände mit Mitteln aus dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Entwicklung von gute Praktiken durch den LIFE-Fonds. Die Unterstützung bezieht sich ebenfalls auf die Möglichkeit eines vollständigen Ersatzes von erlittenen Schäden sowie auf die Möglichkeit von Investitionen in Präventionsmaßnahmen im Rahmen der EU Beihilferegeln. Die Kommission unterstützt darüber hinaus den Dialog zwischen Interessenträgern auf EU-Ebene und auf regionaler Ebene und bietet den nationalen Behörden Orientierungshilfen an.

Die Tötung von Wölfen unter den strengen Ausnahmebestimmungen des Artikels 16 der FHH-Richtlinie soll daher nach wie vor nur das letztes Mittel darstellen. Obwohl sich der Wolfsbestand langsam erholt, befindet sich die Art in Deutschland noch immer in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Daher ist es wichtig, dass der strenge Artenschutz eingehalten und die Vorschriften über die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen nur sehr behutsam angewendet werden. Wenn ein einzelner Wolf trotz präventiver Maßnahmen, wie z.B. geeigneter elektrifizierter Herdenschutzzäune, Hütehunde sowie der Anwesenheit von Hirten, ernste wirtschaftliche Schäden, etwa an Weidevieh, verursacht hat oder aller Voraussicht nach verursachen wird, kann er unter den Voraussetzungen des Artikel 16 der FHH-Richtlinie entnommen werden.

Es obliegt zunächst den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten, zu entscheiden, ob die in Artikel 16 der FFH Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Entnahme eines Wolfsindividuums gegeben sind. Dabei müssen drei Voraussetzungen vorliegen: erstens muss ein in Artikel 16 der FFH-Richtlinie genannter Entnahmegrund vorliegen, wie etwa der Schutz von Menschen und Weidetieren; zweitens darf keine andere zufriedenstellende Alternative existieren; drittens darf die Entnahme keinen negativen Einfluss auf den angestrebten günstigen Erhaltungszustand der Art haben.

Die Kommission überarbeitet gerade ihren bestehenden Artenschutzleitfaden und plant ihn noch vor dem Sommer zu veröffentlichen. Er wird auch weitere Hinweise im Lichte der neusten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung und Anwendung dieser Kriterien enthalten.

Die Mitgliedsstaaten haben ebenfalls die Möglichkeit, Vorgaben für die Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen an die zuständigen Behörden zu erteilen, etwa in Form gesetzlicher Regelungen oder im Rahmen von Leitfäden. Diese müssen jedoch in vollem Einklang mit den europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH vollständig berücksichtigen. Aufgrund mehrerer Beschwerden haben die zuständigen Kommissionsdienststellen eine Prüfung der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf eingeleitet. Den Dienststellen der Kommission ist auch bekannt, dass mehrere Länder, wie etwa Niedersachsen, kürzlich weitere Konkretisierungen zur Entnahmemöglichkeit von Wölfen im Rahmen ihrer Wolfsverordnungen vorgenommen haben. Diese Änderungen werden ebenfalls in die Prüfung einbezogen. Zudem verfolgen die Kommissionsdienststellen weiterhin die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur

Entnahme von Wölfen in Deutschland, insbesondere solche, die auf der Grundlage der neuen Vorschriften erlassen wurden.

Ich möchte auch daran erinnern, dass Ausnahmegenehmigungen von den strengen europäischen Artenschutzbestimmungen in Deutschland von den zuständigen Gerichten überprüft werden können, so wie es in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen ist. Von dieser Möglichkeit sollte, soweit erforderlich, auch weiterhin Gebrauch gemacht werden. Die zuständigen Richter müssen bei ihrer Prüfung ebenfalls die Vorgaben des europäischen Rechts beachten.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass der korrekten Anwendung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz in den Mitgliedsstaaten, auch im Hinblick auf den Umgang mit dem Wolf, von den zuständigen Dienststellen der Kommission weiterhin eine große Bedeutung beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen

*(e-unterzeichnet)*

Paul SPEIGHT

Referatsleiter